

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der  
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Februar

1969

## Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	1	Kirchengemeindliche Bauvorhaben in den Rechnungsjahren 1970 und 1971	7
<b>Verordnung:</b>		<b>Hinweise:</b>	
Ordnung der Jugendarbeit in der Evang. Landeskirche in Baden	2	Kurzlehrgänge der Arbeitsgemeinschaft für evang. Schülerinnen- und Frauen-Bibelkreise (MBK) in Bad Salzuflen	8
<b>Bekanntmachungen:</b>		„Anstöße“ (Entwurf einer strukturellen Veränderung der kirchlichen Arbeit)	8
Weihnachtszuwendung 1968	6	Statistische Fragebogen des Landesverbandes der evang. Büchereien	8
Vollzug des kirchlichen Gesetzes über das Lektorenamt	7	Neuaufgabe des Verzeichnisses der Evang. Gemeindedienste	8
Kollektenerhebung	7		
Bezirks- und Kreisvertreter für Diakonie	7		

## Dienstnachrichten

### Entschließungen des Landesbischofs

#### Berufen (auf 6 Jahre):

Pfarrer Gustav Nübling in Müllheim (Martinspfarre), z. Z. noch in Hauingen, zum Dekan für den Kirchenbezirk Müllheim mit Wirkung vom 1. 5. 1969.

#### Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Gerhard Jung in Denzlingen zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Emmendingen.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Wolfgang Nickel, z. Z. mit der Verwaltung der Pfarrei Bühl beauftragt, zum Pfarrer daselbst nach Aufnahme unter die badischen Pfarrer, Pfarrer Karl Platz in Schiltach zum Pfarrer in Asbach.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetzungsgesetz):

Vikar Baldur Schmitt in Meckesheim zum Pfarrer in Britzingen, Pfarrer Wolfgang Schneider in Immendingen zum Pfarrer der Ambrosius-Blarer-Pfarrei in Konstanz.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 b Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Gustav Nübling in Hauingen zum Pfarrer der Martinspfarre in Müllheim.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Richard Elser in Kenzingen zum Pfarrer in Bad Krozingen.

### Nach Erreichen der Altersgrenze tritt in den Ruhestand:

Oberkirchenrat Hans Katz in Karlsruhe, Stellvertreter des Landesbischofs, auf 1. 4. 1969.

### Entschließungen des Landeskirchenrats

#### Ernannt

(auf Vorschlag des Landesbischofs):

Oberkirchenrat Gerhard Kühlewein zum Stellvertreter des Landesbischofs mit Wirkung vom 1. 4. 1969;

Dekan Pfarrer Karl Theodor Schäfer in Müllheim (Martinspfarre) zum Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats als Oberkirchenrat mit Wirkung vom 1. 5. 1969.

### Entschließungen des Oberkirchenrats

#### Bestätigt:

die Ernennung des Vikars Gerhard Koch in Bödighem zum Pfarrer daselbst (Freiherrlich Rüd von Collenberg'sches Patronat).

#### Berufen

(gemäß § 16 des Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters):

Pfarrdiakon Paul Aukschun in Böhringen (Pfarrbezirk Radolfzell) und Pfarrdiakon Gerhard Stähler in Uiffingen zu Pfarrverwaltern.

#### Versetzt:

Pfarrer Wilfried Schweikhart, zuletzt abgeordnet zum Dienst in der Weltmission (Basler Mission), zur Dienstaushilfe nach Boxberg und anschließend zur Dienstaushilfe nach Schiltach;

Vikar Artur Woll in Karlsruhe-Rüppurr (Auf-  
erstehungspfarrei) als Vikar nach Karlsruhe (Jo-  
hanniskirche).

**Bestellt:**

Dozent Gerhard Wagner in Heidelberg zum  
Leiter des Evang. Orgel- und Glockenprüfungs-  
amtes Nordbaden. Anschrift des Amtes vorerst:  
693 Eberbach/Neckar, Friedrich-Ebert-Str. 23;  
Telefon 0 62 71/35 43.

Der Dienst des bisherigen Leiters dieses Amtes,  
des Dozenten Dr. Walter Leib in Heidelberg, ist  
damit beendet.

**Ernannt:**

Kirchenverwaltungsoberssekretär Manfred  
Spindler bei der Evang. Pflege Schönau in Hei-  
delberg zum Kirchenverwaltungshauptsekretär.

**Beurlaubt:**

Pfarrer Hans Mohr in Hoffenheim zum Dienst  
als hauptamtlicher Militärpfarrer in Immendingen,  
Pfarrer Karl Moos in Forbäch zum Dienst als  
hauptamtlicher Militärpfarrer in Tauberbischofs-  
heim.

**Beurlaubt auf Antrag:**

Vikar Manfred Dehnen in Mannheim zum  
Dienst im Burckhardthaus in Gelnhausen als Pfar-  
rer der Landeskirche.

**In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen  
der Altersgrenze:**

Pfarrer Wilhelm Karle in Mannheim (Ostpfar-  
rei der Christuskirche) auf 1. 5. 1969.

**Entlassen auf Antrag:**

Religionslehrerin Vikarin Hanna Strack in  
Freiburg.

**Entschließung des  
Bad.-Württ. Ministerpräsidenten**

**In den Ruhestand versetzt auf Antrag:**

Oberstudienrat Pfarrer Wilhelm Hartlieb in  
Baden-Baden (Gymnasium Hohenbaden und Mark-  
graf-Ludwig-Gymnasium) auf 1. 10. 1968.

**Gestorben:**

Finanzrat i. R. Hermann Hin, zuletzt Vorstand  
des Rechnungsamts des Evang. Oberkirchenrats,  
am 7. 1. 1969, Finanzrat i. R. Karl Stumpf, zuletzt  
Vorstand des Rechnungsprüfungsamts des Evang.  
Oberkirchenrats, am 25. 1. 1969, Pfarrer i. R. Albert  
Wüst, zuletzt in Kadelburg, am 20. 1. 1969.

**Diensterledigungen**

**Achern**, Kirchenbezirk Baden-Baden  
Pfarrhaus wird frei.

**Forbach**, Kirchenbezirk Baden-Baden  
Pfarrhaus wird frei.

**Hauingen**, Kirchenbezirk Lörrach  
Pfarrhaus wird frei.

**Mannheim, Ostpfarrei der Christuskirche**, Kirchen-  
bezirk Mannheim  
Pfarrhaus wird frei.

**Nonnenweier**, Kirchenbezirk Lahr  
Pfarrhaus wird frei.

**Schiltach**, Kirchenbezirk Hornberg  
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen  
innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang.  
Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den  
Bewerber zuständige Dekanat.

**Hoffenheim**, Kirchenbezirk Sinsheim  
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung im Ternerverfahren (VO v. 6. 7. 1921,  
VBl. S. 71). Bewerbungen innerhalb 3 Wochen an  
Herrn Gustav Freiherr von Gemmingen in 6921  
Treschklingen über Sinsheim (Elsenz); gleichzeitig  
Anzeige an das für den Bewerber zuständige Deka-  
nat und den Evang. Oberkirchenrat.

Eine Vorsprache bei den für die ausgeschriebe-  
nen Pfarrstellen zuständigen Dekanaten wird emp-  
fohlen.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 25. Fe-  
bruar** abends beim Evang. Oberkirchenrat bzw. bei  
der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

## Verordnung

### Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 23. Januar 1969

Vorbehaltlich einer kirchengesetzlichen Rege-  
lung nach § 67 der Grundordnung erläßt der Evange-  
lische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der  
Landesjugendkammer die folgende Ordnung der  
Jugendarbeit:

**I. Bezirksjugendkonvent**

1. Der Bezirksjugendkonvent ist die jeweils für  
2 Jahre gebildete Versammlung von Vertretern  
der Evangelischen Jugend im Kirchenbezirk.

In ihm schließen sich die Vertreter der Jugend-  
arbeit in den Gemeinden, Verbänden, Arbeitsge-

meinschaften und Aktionen zu gemeinsamer Ar-  
beit zusammen.

Die Eigenständigkeit der verschiedenen Arbeits-  
formen in den einzelnen Gemeinden und Ver-  
bänden bleibt gewahrt.

2. Der Bezirksjugendkonvent hat insbesondere fol-  
gende Aufgaben

a) Beratung aller Fragen und Aufgaben der  
Evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk  
(z. B. Jahresprogramm, Jugendpolitik),

b) Planung und Vorbereitung gemeinsamer Ver-  
anstaltungen und Dienste (z. B. Treffen, mis-

sionarische und diakonische Einsätze, Sport, Laienspiel),

- c) Unterstützung der Jugendarbeit in den Gemeinden des Bezirks,
- d) Mitverantwortung für die Arbeit an der nicht-organisierten Jugend,
- e) Wahl von 4 bis 6 der Landeskirche angehörenden Mitgliedern für die Bezirksjugendkammer für jeweils 2 Jahre,
- f) Wahl des Vertreters und der Vertreterin in den Landesjugendkonvent,
- g) Wahl der Vertreter in die Arbeitsgremien wie Jugendpolitischer Arbeitskreis o. ä.,
- h) Beschluß einer Geschäftsordnung.

Mit der Durchführung bestimmter Aufgaben kann der Bezirksjugendkonvent einzelne Mitglieder oder Ausschüsse beauftragen.

### 3. Mitglieder:

- a) Aus jeder Einzelgemeinde entsendet der Mitarbeiterkreis für Jugendarbeit je einen Vertreter männlicher und weiblicher Jugendarbeit in den Konvent und benennt deren Stellvertreter.
- b) Falls in einer Gemeinde oder im Bezirk weitere Jugendarbeit durch Verbände, Arbeitsgemeinschaften oder Aktionen durchgeführt wird, entsenden diese je einen Vertreter in den Konvent und benennen deren Stellvertreter.
- c) Sollte ein Arbeitsgebiet nicht im Konvent vertreten sein, so beruft der Konvent einen Vertreter dieses Arbeitsgebietes dazu (z. B. Jungschularbeit, Sport, Musik o. ä.).
- d) Der Bezirksjugendpfarrer, die Bezirksjugendwarte, die Jugendsekretärin (Bezirksleiterin) und weitere hauptamtliche und nebenamtliche Mitarbeiter mit Aufgaben der Jugendarbeit des Kirchenbezirks gehören dem Bezirksjugendkonvent kraft Amtes an.
- e) Der Konvent kann bis zu 5 in der Jugendarbeit erfahrene Persönlichkeiten als Mitglieder berufen.

Beim Ausscheiden eines Vertreters aus der Jugendarbeit erlischt seine Mitgliedschaft im Konvent.

Alle Mitglieder der Bezirksjugendkammer, die nicht Konventmitglieder sind, können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

### 4. Leitung des Konvents:

- a) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Konvents für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. In der Regel soll ein ehrenamtlicher Mitarbeiter als Vorsitzender gewählt werden.
- b) Der Vorsitzende beruft jährlich mindestens zweimal den Konvent ein und leitet ihn. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist der Konvent zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- c) Der Vorsitzende sorgt für die Führung des Protokolls.

## II. Bezirksjugendkammer

- 1. In der Bezirksjugendkammer schließen sich jeweils für die Dauer von 4 Jahren die gewählten

Vertreter des Bezirksjugendkonvents mit hauptamtlichen und weiteren Trägern der Jugendarbeit zur Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung zusammen.

### 2. Die Bezirksjugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie berät die Leitung des Kirchenbezirks in allen die Jugendarbeit des Kirchenbezirks betreffenden Fragen.
- b) Sie erörtert Aufgaben und Zielsetzung der Jugendarbeit und beschließt das Arbeitsprogramm.
- c) Sie beschließt den Haushaltsplan und beantragt die erforderlichen Mittel.
- d) Sie verwaltet sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Mittel (z. B. kirchliche, staatliche, kommunale Zuschüsse, Eigenmittel u. a.) unter Aufsicht des Rechnungsprüfungsamts des Evangelischen Oberkirchenrats.
- e) Sie wirkt mit bei der Bestellung des Bezirksjugendpfarrers sowie der Beauftragung eines Bezirksjugendwarts und einer Jugendsekretärin nach der Ordnung der Landeskirche.
- f) Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

### 3. Mitglieder:

- a) der Vorsitzende, sein Stellvertreter und 4 bis 6 weitere Mitglieder des Jugendkonvents,
- b) der Bezirksjugendpfarrer,
- c) ein Bezirksjugendwart, eine Jugendsekretärin und je ein anderer hauptamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit auf Bezirksebene,
- d) je ein aus dem Bezirkskirchenrat und der Bezirkssynode entsandtes Mitglied,
- e) 2 von der Fachgemeinschaft hauptamtlicher Religionslehrer benannte Religionslehrer verschiedener Schularten und ein vom Bezirksdiakonieausschuß entsandter Vertreter der diakonischen Arbeit,
- f) bis zu 3 von der Bezirksjugendkammer berufene, in der Jugendarbeit erfahrene Persönlichkeiten (z. B. die Bezirksleiterin).

### 4. Leitung:

- a) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden für 4 Jahre von der Bezirksjugendkammer aus ihrer Mitte gewählt.
- b) Der Vorsitzende lädt wenigstens zweimal jährlich zu einer Sitzung ein. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist die Bezirksjugendkammer zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- c) Der Vorsitzende sorgt für die Führung des Protokolls.

## III. Bezirksjugendpfarrer

- 1. Der Bezirksjugendpfarrer wird auf Vorschlag des Bezirkskirchenrats durch den Evangelischen Oberkirchenrat berufen. Der Bezirkskirchenrat macht seinen Vorschlag im Einvernehmen mit der Bezirksjugendkammer und dem Landesjugendpfarrer.

Der Bezirksjugendpfarrer trägt gemeinsam mit der Bezirksjugendkammer, dem Bezirksjugendwart und der Jugendsekretärin die Verantwortung für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk.

2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Verkündigung und Seelsorge an der Jugend,
  - b) Beratung der Gemeinden und der Gliederungen der Jugend in den Fragen der Jugendarbeit,
  - c) Gewinnung, Zurüstung und Fortbildung der Mitarbeiter in Verbindung mit den im Kirchenbezirk tätigen Jugendverbänden und Aktionen,
  - d) Mitarbeit in der Jugendpolitik, insbesondere Verantwortung für die Vertretung der Anliegen der Evangelischen Jugend in Jugendringen und Jugendwohlfahrtsausschüssen,
  - e) Förderung der ökumenischen Ausrichtung der Jugendarbeit,
  - f) Erstattung des Bezirksberichts über die Jugendarbeit vor der Bezirkssynode im Benehmen mit der Bezirksjugendkammer.
3. Um den Zusammenhang des Gesamtkatechumenats der Kirche zu wahren, soll der Bezirksjugendpfarrer außer mit den zuständigen Gemeindepfarrern auch mit den für evangelische Unterweisung und Kindergottesdienst Verantwortlichen sowie mit Mitarbeitern der kirchlichen Werke Verbindung halten.
4. Der Dienst des Bezirksjugendpfarrers geschieht in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit. Er nimmt an dessen Mitarbeitertagungen und Konferenzen teil.

#### IV. Bezirksjugendwart und Jugendsekretärin

1. Der Bezirksjugendwart und die Jugendsekretärin leisten ihren Dienst in der Regel in e i n e m Kirchenbezirk (bzw. in einigen Gemeinden des Kirchenbezirks).  
Die Dienstaufsicht hat im Auftrag des Dekans der Bezirksjugendpfarrer. Bei einer Tätigkeit des Bezirksjugendwarts in mehreren Bezirken nimmt derjenige Bezirksjugendpfarrer die Dienstaufsicht wahr, in dessen Bezirk der Bezirksjugendwart wohnt.
2. Die Landeskirche beruft den Bezirksjugendwart bzw. die Jugendsekretärin im Benehmen mit dem Amt für Jugendarbeit, das seinerseits das Einvernehmen mit der Bezirksjugendkammer herstellt.
3. Zu den Aufgaben des Bezirksjugendwartes bzw. der Jugendsekretärin gehören im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zur Landeskirche oder zum Kirchenbezirk insbesondere:
  - a) Verkündigung, Seelsorge und Besuchsdienst bei der männlichen und weiblichen Jugend,
  - b) Gewinnung, Beratung und Zurüstung der ehrenamtlichen Mitarbeiter,
  - c) Bemühen um die Jugend in Jugendkreisen und geeigneten offenen Arbeitsformen,
  - d) Vorbereitung und Durchführung übergemeindlicher Veranstaltungen (z. B. Jugendtreffen, Freizeiten, Mitarbeiterrüsten),
  - e) Mitarbeit bei den Aufgaben der Jugendpolitik,
  - f) Teilnahme am Konvent der Jugendwarte bzw. Jugendsekretärinnen, der Mitarbeitertagung des Amtes für Jugendarbeit sowie an besonderen Lehrgängen,

g) Übernahme der zu ihrem Aufgabenbereich gehörenden Verwaltungsarbeiten.

Eine nähere Regelung trifft die Dienstanzweisung des Evangelischen Oberkirchenrats als Bestandteil des Anstellungsvertrags.

4. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten Bezirksjugendwart und Jugendsekretärin mit dem Jugendkonvent und der Jugendkammer zusammen.

#### V. Landesjugendkonvent

1. Der Landesjugendkonvent ist die jeweils für 2 Jahre gebildete Versammlung der Vertreter der Bezirksjugendkonvente auf Landesebene zu Erfahrungsaustausch, gegenseitiger Anregung und Pflege der Gemeinschaft.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Beratung aller Fragen und Aufgaben der Evangelischen Jugendarbeit in Baden,
  - b) Planung und Vorbereitung gemeinsamer Veranstaltungen (z. B. Landesjugendtag, Landessporttag u. a.),
  - c) Wahl der Vertreter in die Landesjugendkammer,
  - d) Mitarbeit in den Arbeitsausschüssen der Landesjugendkammer.
3. Mitglieder:
  - a) je 2 von den Bezirksjugendkonventen aus ihrer Mitte entsandte Vertreter,
  - b) je ein aus dem Kreis der Bezirksjugendwarte, Jugendsekretärinnen, CVJM-Sekretäre, hauptamtlichen Mitarbeiter des Amtes für Jugendarbeit und Gemeindehelfer(innen) entsandter Vertreter,
  - c) 2 aus dem Kreis der Bezirksjugendpfarrer entsandte Vertreter,
  - d) der Landesjugendpfarrer.
  - e) Der Landesjugendkonvent kann bis zu 5 in der Jugendarbeit erfahrene Persönlichkeiten als weitere Mitglieder berufen.
4. Leitung:
  - a) Der Landesjugendkonvent wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. In der Regel soll ein ehrenamtlicher Mitarbeiter als Vorsitzender gewählt werden.
  - b) Der Vorsitzende beruft den Landesjugendkonvent jährlich zu mindestens einer Sitzung ein. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist der Konvent zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
  - c) Der Vorsitzende sorgt für die Führung des Protokolls.
  - d) Der Landesjugendkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### VI. Landesjugendkammer

1. In der Landesjugendkammer schließen sich jeweils für die Dauer von 4 Jahren die verschiedenen Arbeitsformen, Gremien und Verantwortlichen der Evangelischen Jugendarbeit zu Beratung, Planung und Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammen. Unbeschadet der gesamt-kirchlichen Verantwortung der Kirchenleitung vertritt die Landesjugendkammer in Verbindung

mit dem Landesjugendpfarrer die Evangelische Jugendarbeit in Baden gegenüber kirchlichen und nichtkirchlichen Stellen.

2. Die Landesjugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Kirchenleitung in sämtlichen Fragen der Jugendarbeit,
- b) Erörterung und Koordinierung der Arbeit der Evangelischen Jugend,
- c) Durchführung gemeinsamer Arbeitsvorhaben (z. B. Landesjugendtag, Mitarbeiterzurüstung),
- d) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Landesjugendpfarrers,
- e) Aufstellung von Richtlinien für den kirchlichen Jugendplan und dessen Durchführung, Verwaltung kirchlicher und staatlicher Mittel für die Jugendarbeit,
- f) Mitwirkung bei der Berufung des Landesjugendpfarrers nach der Ordnung der Landeskirche,
- g) Verbindung zu den kirchlichen Werken (z. B. Arbeitsgemeinschaft für Gruppenseelsorge),
- h) Entsendung der Vertreter der Evangelischen Jugend in Baden in Gremien, in denen die Evangelische Jugend in Baden vertreten sein muß,
- i) Verbindung zu anderen Jugendverbänden im In- und Ausland, insbesondere zur Jugendarbeit der EKD,
- k) Beschluß einer Geschäftsordnung.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Kammer Arbeitsausschüsse berufen.

3. Mitglieder:

Beschließend:

- a) der Vorsitzende, ein männlicher und ein weiblicher Vertreter des Landesjugendkonvents,
- b) je ein aus den Jugendverbänden entsandter Vertreter (z. Z. Gemeindejugend-Jungmännerarbeit, Mädchenwerk, CVJM, CP, EC, d.e.j.),
- c) je ein aus den Arbeitsformen entsandter Vertreter (z. Z. Schülerarbeit, EJJ, Industriejugendarbeit, Posaunenarbeit, EJAD, actio),
- d) 2 aus dem Kreis der Bezirksjugendpfarrer entsandte Vertreter (je Stadt- und Landbezirk),
- e) je ein aus dem Kreis der Jugendwarte, der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen in der Mädchenarbeit und der hauptamtlichen Mitarbeiter im CVJM entsandter Vertreter,
- f) ein aus der Evangelischen Studentengemeinde entsandter Vertreter,
- g) ein vom Mitarbeiterkreis des Amtes für Jugendarbeit entsandter Vertreter,
- h) der Landesjugendpfarrer,
- i) der Referent des Evangelischen Oberkirchenrats für die Jugendarbeit,
- k) ein von der Landessynode aus ihrer Mitte entsandter Vertreter.

Mitglied der Landesjugendkammer kann sein, wer die Befähigung zum Amt eines Ältesten nach der landeskirchlichen Ordnung besitzt. Die Altersgrenze wird auf 18 Jahre herabgesetzt.

Beratend:

- l) der Geschäftsführer des Amtes für Jugendarbeit,
- m) ein von der Leitung des Diakonischen Werkes der Landeskirche entsandter Vertreter der Inneren Mission (Jugendschutz),
- n) die Vorsitzenden der Ausschüsse,
- o) je ein Vertreter des Katechetischen Amtes und des Landesverbandes der Kindergottesdienstarbeit.
- p) Die Landesjugendkammer kann Sachverständige zu ihren Beratungen zuziehen.

Die Landesjugendkammer kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder neue Mitglieder (Personen oder Verbände u. dergl.) aufnehmen und mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder aus wichtigem Grund Mitglieder (Personen oder Verbände u. dergl.) ausschließen.

4. Leitung:

- a) Die Landesjugendkammer wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von 4 Jahren. Für die Wahl des Vorsitzenden stellt die Kammer einen Wahlvorschlag auf, über den das Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat herzustellen ist.
- b) Der Vorsitzende beruft die Jugendkammer zu regelmäßigen Beratungen ein. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist die Jugendkammer zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- c) Die Geschäftsführung der Landesjugendkammer liegt beim Amt für Jugendarbeit.

### VII. A) Das Amt für Jugendarbeit

1. Das Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden bilden die von der Landeskirche mit einem Dienst an der Evangelischen Jugend in Baden beauftragten Mitarbeiter unter Leitung des Landesjugendpfarrers.

2. Aufgaben:

Zu den Gesamtaufgaben gehören insbesondere:

- a) Beratung kirchlicher Mitarbeiter und verantwortlicher Personen aller Gremien, Bezirke und Werke in Fragen der Jugendarbeit,
- b) Erstellung und Vermittlung von Arbeitshilfen (Werkstelle),
- c) Fortbildung und Zurüstung von Mitarbeitern (Schulung),
- d) Studienarbeit zur Förderung von Form und Inhalt der Jugendarbeit,
- e) Durchführung von Freizeiten, Tagungen, Treffen und anderen Veranstaltungen für die Evangelische Jugend in Baden.

Zu den Sachgebieten mit eigener Aufgabenstellung gehören insbesondere:

- f) Aufbau- und Lager,
  - g) diakonische und missionarische Dienste,
  - h) Jugendmusik,
  - i) Jugendpolitik,
  - k) Laienspiel,
  - l) Ökumene und internationale Begegnungen.
- Der in diesen Arbeitsbereichen und Sachgebieten (a—l) wahrgenommene Dienst gilt der gesamten

Evangelischen Jugend und Jugendarbeit in den verschiedenen Arbeitsformen und Verbänden. Soweit erforderlich und möglich, stellt das Amt für Jugendarbeit seine Mitarbeiter für diese Aufgaben den Bezirken, Gemeinden und Verbänden zur Verfügung.

3. Das Amt für Jugendarbeit nimmt durch die Beauftragten Verantwortung wahr in den verschiedenen Arbeitsformen kirchlicher Jugendarbeit.
  - a) Zu diesen Arbeitsformen gehören: Evangelische Jugend auf dem Land, Evangelische Schülerarbeit in Baden, offene Berufstätigenarbeit, Gemeindejugend-Jungmännerarbeit, Mädchenarbeit (Mädchenwerk).
  - b) In den jeweiligen Arbeitsformen arbeiten die dafür bestellten hauptamtlichen Mitarbeiter des Amtes für Jugendarbeit zusammen mit Landesarbeitskreisen, die sich aus gewählten bzw. berufenen Persönlichkeiten des jeweiligen Arbeitsgebietes zusammensetzen.
  - c) Die Ordnung der Landesarbeitskreise richtet sich im Rahmen der Gesamtordnung nach den jeweiligen Gegebenheiten der verschiedenen Arbeitsformen.

#### B) Der Landesjugendpfarrer

1. Der Auftrag des Landesjugendpfarrers gilt der Jugend im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden. Der Landesjugendpfarrer trägt unbeschadet der Verantwortung der Kirchenleitung gemeinsam mit der Landesjugendkammer die Verantwortung für die Jugendarbeit in der Landeskirche.
2. Die Berufung des Landesjugendpfarrers erfolgt durch die Kirchenleitung im Benehmen mit der Landesjugendkammer in der Regel auf die Dauer von 6 Jahren. Sie kann von der Landeskirche im Benehmen mit der Landesjugendkammer verlängert werden.
3. Zu den Aufgaben des Landesjugendpfarrers gehören insbesondere:
  - a) Verkündigung und Seelsorge an der Evangelischen Jugend,
  - b) Planung und Entwicklung von Form und Inhalt Evangelischer Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Mitarbeiterkreis des Amtes für Jugendarbeit,
  - c) Koordinierung aller in der Jugendarbeit tätigen Kräfte zu gemeinsamem bzw. zugeordnetem Handeln in der Kirche,
  - d) Verantwortung für die Zurüstung und Weiterbildung der Mitarbeiter in der Evangelischen Jugendarbeit,

- e) Geltendmachen der Belange der Jugendarbeit bei Pfarrern, Ältesten und Synodalen,
  - f) Vertretung der Evangelischen Jugendarbeit in Verbindung mit der Landesjugendkammer — unbeschadet der gesamtkirchlichen Verantwortung durch die Kirchenleitung —,
  - g) Verbindung mit den für die evangelische Unterweisung verantwortlichen Stellen im Hinblick auf den Gesamtkatechumenat der Kirche, sowie mit den kirchlichen Werken.
- Eine nähere Regelung erfolgt in der Dienstanweisung.

4. Die Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung geschieht in ständigem Kontakt und regelmäßiger Berichterstattung gegenüber dem zuständigen Referenten bzw. dem gesamten Oberkirchenrat.

#### C) Die Mitarbeiter im Amt für Jugendarbeit

1. Die Mitarbeiter im Amt für Jugendarbeit werden für bestimmte Arbeitsgebiete und Aufgaben von der Landeskirche angestellt. Die Berufung der Mitarbeiter in den verschiedenen Arbeitsformen geschieht im Benehmen mit den Landesarbeitskreisen.
2. Die Aufgaben der Mitarbeiter regeln sich nach der jeweiligen Dienstweisung. Diese erläßt der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Landesjugendpfarrer, der seinerseits bei Anstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Arbeitsformen zuvor das Einvernehmen mit dem jeweiligen Arbeitskreis herstellt.
3. In der sachlichen Arbeit der jeweiligen Arbeitsformen arbeitet der mit dieser Aufgabe betraute Mitarbeiter mit dem Landesarbeitskreis und dem Landesjugendpfarrer zusammen.
4. Die Mitarbeiter im Amt für Jugendarbeit arbeiten neben ihren besonderen Sachgebieten an den Gesamtaufgaben dieses Amtes mit.
5. Die Mitarbeiter sind im Mitarbeiterkreis des Amtes für Jugendarbeit zusammengeschlossen, der sich zu regelmäßigen Arbeitsbesprechungen trifft.
6. Die Dienstaufsicht führt der Landesjugendpfarrer.
7. Der Mitarbeiterkreis entsendet einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin in die Landesjugendkammer.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Januar 1969

Evangelischer Oberkirchenrat

Wend t

## Bekanntmachungen

OKR. 20. 1. 1969      **Weihnachtszuwendung 1968**  
Az. 25/082 — 1122

Entsprechend dem Vorgehen des Landes Baden-Württemberg (Verordnung des Finanzministeriums vom 27. 11. 1968, Ges.Bl. S. 450, und Tarifverträge vom 6. 11. 1968, GABl. 1969 S. 34) finden die mit un-

serer Bekanntmachung vom 25. 11. 1965 (VBl. S. 92) mitgeteilten Bestimmungen über die Gewährung einer Weihnachtszuwendung für das Jahr 1968 mit der Maßgabe Anwendung, daß der **Grundbetrag** der Zuwendung nach Ziffer 3 unserer genannten Bekanntmachung **40 vom Hundert** der Dienst- oder

Versorgungsbezüge für Dezember 1968 (bei Angestellten für September 1968) beträgt, wobei der Kinderzuschlag nach wie vor nicht berücksichtigt wird.

Bei Gemeindepfarrern, Pfarrverwaltern und Pfarrdiakonen mit freier Dienstwohnung gelten als Dienstbezüge das Grundgehalt zuzüglich des Ortszuschlags, der beim Fehlen einer Dienstwohnung zustünde (vgl. Tabelle im VBl. 1968 S. 100, Tarifklasse I b bzw. II, Ortsklasse S oder A).

Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

**OKR. 29. 1. 1969 Vollzug des kirchlichen Gesetzes über das Lektorenamt**  
Az. 25/6

1. Es entspricht dem Sinn des § 1 des Lektorengesetzes vom 4. 5. 1962 (VBl. S. 18), wenn — abgesehen von den anderen ausdrücklich genannten Anwendungsfällen — durch den Einsatz von Lektoren ermöglicht wird, daß Pfarrer (Pfarrverwalter, Pfarrdiakone, Vikare), die für mehrere Predigtstellen verantwortlich sind, in der Regel an einem Tage nicht mehr als zwei Predigtgottesdienste zu halten haben.

2. Als weiterer Grund für den Einsatz eines Lektors wird hiermit ausdrücklich der Fall anerkannt, daß einem Pfarrer (Pfarrverwalter, Pfarrdiakon, Vikar), der regelmäßig und ausschließlich eine oder mehrere Predigtstellen zu versorgen hat, alle 4—6 Wochen ein predigtfreier Sonntag ermöglicht wird.

3. Es empfiehlt sich für den Dekan, insbesondere für die in Ziffer 1 und 2 genannten Fälle, bei der Beauftragung der Lektoren (vgl. § 7 Absatz 2 Lektorengesetz) einen diesbezüglichen Dienstplan für diese regelmäßigen Lektorendienste in einem bestimmten Zeitraum zugrunde zu legen.

4. Die mit der Beauftragung des Lektors verbundenen finanziellen Aufwendungen (§ 9 Lektorengesetz) trägt in den Fällen der Ziffer 1 und 2 die Landeskirche, im übrigen nach der geltenden Ordnung der Kirchenbezirk. Eine Neufassung der Verordnung über die Kosten des Lektorendienstes vom 18. 9. 1962 (VBl. S. 95, Sammlung Niens Nr. 26 m) ist in Vorbereitung.

**OKR. 17. 1. 1969 Kollektenerhebung**  
Az. 43/0 — 19660

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Landeskollekten einschließlich Bezirkskollekten, die der Evang. Oberkirchenrat gemäß § 108 Absatz 2 Buchstabe s der Grundordnung vornehmlich in dem jährlichen Kollektenplan anordnet, zu erheben. An den (hiernach sog.) „kollektfreien“ Sonn- und Feiertagen sind die Gemeinden berechtigt, in den Gottesdiensten Kollekten nach eigenem Ermessen einzusammeln. Solche Kollekten dürfen nicht nur für örtliche Zwecke im engeren Sinne bestimmt werden, sondern auch für diakonisch-missionarische Aufgaben innerhalb und außerhalb der eigenen Gemeinden (z. B. Patengemeinden, Brot für die Welt). Über die Erhebung solcher Kollekten beschließt der Ältestenkreis; jedoch dürfen ohne Zustimmung des Kirchengemeinderats durch solche örtlichen Kollektenerhebungen die im Haushaltsplan vorgesehenen Opfereinnahmen nicht geschmälert werden.

**OKR 7. 1. 1969 Bezirks- und Kreisvertreter für Diakonie**  
Az. 44/2 — 18732

Zu Bezirks- bzw. Kreisvertretern für Diakonie wurden bestellt:

- a) Bezirksvertreter für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land:  
Pfarrdiakon Hans Ott in Wiesental, Rosenhag 10
- b) Bezirksvertreter für den Kirchenbezirk Mannheim und Kreisvertreter für den Stadtkreis Mannheim:  
Horst von Be z o l d in Mannheim, M 1, 10, Leiter des Evang. Gemeindedienstes Mannheim
- c) Bezirksvertreter für den Kirchenbezirk Neckarbischofsheim:  
Pfarrverwalter Paul M o s c h in Barga
- d) Kreisvertreter für den Landkreis Donaueschingen:  
Pfarrer Alfred T h o m a in Furtwangen.

**OKR. 8. 1. 1969 Kirchengemeindliche Bauvorhaben in den Rechnungsjahren 1970 und 1971**  
Az. 60/0

Die veränderte finanzielle Lage der Landeskirche wird künftig die Mitfinanzierung kirchengemeindlicher Bauvorhaben aus landeskirchlichen Mitteln im bisherigen Umfang nicht mehr gestatten. Die Bautätigkeit der Kirchengemeinden muß deshalb auf die dringendsten Baumaßnahmen beschränkt werden. Dieses Erfordernis bedeutet zugleich eine verantwortliche Prüfung des Raumprogramms jedes Vorhabens im Blick auf die Erfordernisse einer sich deutlich abzeichnenden neuen Gestaltung des Gemeindelebens (vgl. Einführung zu der Dokumentation „20 Jahre Kirchenbau in der Evang. Landeskirche in Baden“).

In welcher Höhe im Haushaltszeitraum 1970/71 „Baumittel“ (Darlehen und Zuschüsse) in den landeskirchlichen Haushaltplan eingestellt werden können, ist z. Z. noch nicht zu übersehen. Für die Aufstellung dieses Haushaltsplans sind Unterlagen erforderlich, aus denen konkrete Angaben zu ersehen sind, welche unbedingt notwendigen kirchengemeindlichen Bauvorhaben (Neubauten und Instandsetzungen) mit einem Aufwand von mehr als DM 10 000,— in den Jahren 1970 und 1971 geplant werden und welche landeskirchliche Finanzhilfe im einzelnen erwartet wird.

Wir bitten deshalb die **Kirchengemeinden**, alle Neubauten und Instandsetzungsmaßnahmen (über DM 10 000,—), die in den Jahren 1970 und 1971 begonnen werden sollen, — nach eingehender und verantwortlicher Prüfung der Notwendigkeit und Dringlichkeit — bis spätestens **1. März 1969** über das zuständige Dekanat dem Evang. Oberkirchenrat anzuzeigen.

**Termin**

Die **Dekanate** werden gebeten, im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat zu jedem Antrag Stellung zur Notwendigkeit und Dringlichkeit des beabsichtigten kirchengemeindlichen Bauvorhabens zu nehmen und eine Dringlichkeitsliste aller Bauvorhaben des Kirchenbezirks dem Evang. Oberkirchenrat bis zum **15. April 1969** vorzulegen. Zugleich mit dieser Vorlage sind auch Bauvorhaben der Kirchenbezirke selbst mit der erforderlichen Stellungnahme dem Evang. Oberkirchenrat zu melden.

**Termin**

In der Meldung sind anzugeben (getrennt für jedes einzelne Bauvorhaben):

1. Art des Bauvorhabens (z. B. Neubau eines Gemeindehauses, Instandsetzung der Kirche)
2. Bauprogramm (z. B. Zahl und Größe der Räume, Sitzplatzzahl)
3. Begründung des Bauvorhabens (mit Erläuterung der Dringlichkeit)
4. Voraussichtliche Kosten (ggf. nach Bauabschnitten gegliedert)
5. Finanzierungsübersicht (Hinweis auf angesammelte und noch zu erwartende Eigenmittel einschließlich Spenden, öffentliche Zuschüsse etc.)
6. Baugrundstück (z. B. Eigentumsverhältnisse)
7. Bei Instandsetzungen: Baupflichtiger (bei geteilten Baupflichten nach den entsprechenden Anteilen).

Mit dieser Meldung sollen keine Planungsunterlagen eines Architekten vorgelegt werden. Für die spätere Durchführung des Bauvorhabens wird auf unsere Bekanntmachung über „Bauvorhaben der Kirchengemeinden (Genehmigungsverfahren u. a.)“ vom 28. 11. 1962 Az.: 60/0-15740 (VBl. S. 115) hingewiesen. Die dort genannten Bestimmungen sind unbedingt zu beachten.

Bereits gemeldete Bauvorhaben, die der Evang. Oberkirchenrat in den Jahren 1968 und 1969 noch nicht genehmigt hat, brauchen in die Meldung nicht aufgenommen zu werden, soweit der Bezirkskirchenrat und das Dekanat bereits Stellung genommen haben und diese Bauvorhaben in die seinerzeitige Dringlichkeitsliste 1968/69 aufgenommen wurden (Meldung aufgrund unserer Bekanntmachung vom 30. 9. 1966, VBl. S. 61).

Soweit die Kirchengemeinden Generalbebauungspläne usw. für geplante Bauvorhaben für einen längeren Zeitraum aufgestellt haben, bitten wir, diese Übersicht mit der Meldung vorzulegen.

Es wird dringend gebeten, die Termine vom 1. 3. 1969 (Meldung der Kirchengemeinden an die Dekanate) und vom 15. 4. 1969 (Vorlage von den Dekanaten an den Evang. Oberkirchenrat) zu beachten.

### Hinweise

Die **Arbeitsgemeinschaft für evangelische Schülerinnen- und Frauen-Bibel-Kreise (MBK) in Bad Salzuflen** führt 1969 drei **Kurzlehrgänge** durch, die zur ehren- oder nebenamtlichen Mitarbeit in der Gemeinde zurüsten wollen. Zu den Schwerpunkten des Unterrichts gehören methodische Anleitungen und praktische Übungen, Bibelstudium, Seelsorge, Gruppenpädagogik u. a. m.

Zwei Kurse sind schwerpunktmäßig auf **Jugendarbeit** ausgerichtet. Sie finden statt vom 21. Februar bis 21. März und vom 3. bis 29. November. Alter der Teilnehmerinnen: 20—40 Jahre.

Der dritte Lehrgang will eine Einführung in verschiedene Formen der **Erwachsenenarbeit** geben. Er findet vom 16.—28. Juni statt. Alter der Teilnehmerinnen nicht begrenzt.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an

das Sekretariat des MBK-Tagungshauses, 4902 Bad Salzuflen, Hermann-Löns-Straße 9, Telefon 5 00 88.

Beim Evang. Presseverband für Baden e. V. in Karlsruhe ist erschienen: „**Anstöße, Entwurf einer strukturellen Veränderung der kirchlichen Arbeit**, dargestellt an der Großregion Konstanz, Singen, Radolfzell.“ Preis: 3,50 DM; Bezug kann auf Fondskosten erfolgen.

Der Evangelische Oberkirchenrat identifiziert sich zwar nicht mit allen hier vertretenen Anschauungen, namentlich die „Theologische Grundlegung“ bedarf noch der Diskussion, desgleichen manche Einzelheiten, etwa der Verzicht des Gemeindepfarrers auf Konfirmandenunterricht. Doch scheint uns der Entwurf in jeder seiner Überlegungen außerordentlich bedenkenswert zu sein, einmal weil er die Grenzen des traditionellen Parochialsystems aufzeigt und „die Region als Ganzheit der Lebensbeziehungen“ ins Auge faßt, sodann weil er den Gedanken der „funktionalen Gliederung“ konsequent durchdenkt, und nicht zuletzt weil er die Bedeutung des partnerschaftlichen Führungsstils auf Gemeinde- und Bezirksebene darlegt.

Der **Landesverband evangelischer BÜCHEREIEN** hat Anfang Januar an die ihm angeschlossenen BÜCHEREIEN **statistische Fragebogen** versandt mit der Bitte, diese bis zum **10. Februar 1969** ausgefüllt zurückzusenden. Diese Fragebogen werden dieses Jahr erstmalig mittels elektronischer Datenverarbeitung ausgewertet und dienen wiederum — wie schon im Jahre 1965 erstmalig geschehen — als Unterlage einer Gesamtstatistik aller kommunalen, katholischen und evangelischen BÜCHEREIEN, die den zuständigen höchsten Gremien vorgelegt werden soll.

Die konfessionellen BÜCHEREIEN werden vom Staat jährlich durch staatliche Zuschüsse gefördert. Sie müssen aber auch wie alle anderen öffentlichen BÜCHEREIEN ihre Bedeutung und Unterstützungswürdigkeit durch eine exakte Statistik begründen können, die zugleich Kirchenvorstände und Kirchenleitung über die BÜCHEREIARBEIT informiert. Die Pfarrämter werden deshalb gebeten, dem Landesverband diese statistischen Angaben termingerecht einzureichen.

Bei der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der EKD ist vor kurzem eine **Neuaufgabe des „Verzeichnisses der Orts-, Kreis- und Bezirksstellen des Diakonischen Werkes (Evang. Gemeindedienste)** in der Bundesrepublik und in West-Berlin“ erschienen. Das Verzeichnis ist eine gute Arbeitshilfe für die Kirchengemeinden, die diakonischen Einrichtungen sowie für die staatlichen und kommunalen Sozialbehörden, mit denen die Diakonie bei fürsorglichen und sozialen Aufgaben zusammenarbeitet. Wir weisen empfehlend darauf hin. Preis des Heftes 1,80 DM zuzüglich Porto; bei Mehrabnahme Staffelpreise.